

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2014

Nr. 2014/1116

Kostenbeiträge Bildungszentrum Wallierhof

1. Ausgangslage

Auf den 1. November 2013 ist die neue Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung (VLB; BGS 925.12) in Kraft getreten. Das Bildungsangebot hat insbesondere folgende Veränderungen erfahren:

- Die Betriebsleiterschule wurde neu strukturiert;
- Das Ausbildungssystem der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Ausbildung ist modular aufgebaut;
- Der Blockunterricht im dritten Lehrjahr der Grundausbildung Landwirt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wurde um eine Woche verlängert.

Die geltende Tarifstruktur wird diesen Veränderungen nicht mehr gerecht, weshalb die Kostenbeiträge angepasst werden müssen.

2. Erwägungen

2.1 Betriebsleiterschule (BLS)

Gemäss § 13 VLB ist für die höhere Berufsbildung oder andere Lehrgänge ein Kursgeld zu bezahlen. Dieses wird vom Regierungsrat festgelegt.

Die Neuregelung und die Veränderungen in der Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft haben Anpassungen in der Struktur und bei den Inhalten der an die Grundbildung anschliessenden Weiterbildung bedingt. Hinzu kamen neue Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zur Anerkennung der Abschlüsse auf Stufe Eidgenössische Berufsprüfung (BP) und Eidgenössische Höhere Fachprüfung oder Meisterprüfung (MP). Diese Anpassungen haben zur Folge, dass der gesamte Zeitbedarf für die Ausbildung und für die Qualifikationsverfahren deutlich angestiegen ist.

Das Weiterbildungsangebot ist modular aufgebaut und besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Das Bildungszentrum Wallierhof bietet im Rahmen der BLS diese Module an und führt die entsprechenden Qualifikationsverfahren für die Modulabschlüsse und für die Abschlussprüfungen zur Berufs- und Meisterprüfung durch. Das neue Ausbildungskonzept wurde mit dem Start des neuen Kurses im Herbst 2013 umgesetzt.

Mit der Ausdehnung der benötigten Ausbildungszeit wird eine Anpassung der Kursgebühren nötig.

– Die Kosten für den Kursbesuch nach alter BLS-Struktur

Besuch von Einzelmodulen (pro Kurstag):	Fr.	40.--
Besuch des Gesamtkurses der BLS (60 Kurstage pauschal):	Fr.	2'300.--

– Die Kosten für den Kursbesuch nach neuer BLS-Struktur

Besuch von Einzelmodulen (pro Kurstag):	Fr.	40.--
Besuch des BLS-Kurses für die BP (52 Kurstage pauschal):	Fr.	2'000.--
Besuch des BLS-Kurses für die MP (26 Kurstage pauschal):	Fr.	1'000.--

Die neuen Kursgebühren entsprechen der Empfehlung der QS-Kommission für die Berufs- und Meisterprüfung der Organisation der Arbeit (OdA) AgriAliForm und wird auch in den umliegenden Kantonen entsprechend gehandhabt.

2.2 Bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule (HWS)

Die Ausbildung zur Bäuerin oder zum bäuerlichen Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis (EFA) ist eine Ausbildung auf Weiterbildungsstufe. Diese Ausbildung ist aber insofern ein Spezialfall, als dass vorangehend kein Angebot in der Grundbildung existiert. Auch für diesen Lehrgang ist ein Kursgeld gemäss § 13 VLB zu entrichten, dessen Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.

Die Tariffestsetzung erfolgt in Anlehnung an diejenige der Betriebsleiterschule und an die Tarife der benachbarten Kantone. Neu wird auch für die Vollzeitausbildung ein Kursgeld verlangt.

– Die Kosten für den Kursbesuch nach alter Tarifstruktur

Besuch Einzelmodul (40 Lektionen pauschal):	Fr.	200.--
Besuch Einzelmodul (60 – 70 Lektionen pauschal):	Fr.	300.--
Berufsbegleitender Kurs BBK (pauschal):	Fr.	1'600.--

– Die Kosten für den Kursbesuch nach neuer Tarifstruktur

Besuch Einzelmodul (40 Lektionen pauschal):	Fr.	200.--
Besuch Einzelmodul (60 – 70 Lektionen pauschal):	Fr.	300.--
Vollzeitausbildung (pauschal):	Fr.	1'600.--
Berufsbegleitender Kurs BBK (pauschal):	Fr.	1'600.--

2.3 Tagungszentrum / Internat

Nach § 44 VLB legt der Regierungsrat die Kosten für Unterkunft und Verpflegung fest.

Einerseits wurde der Blockkurs aufgrund einer Reduktion der Einzelschultage in der landwirtschaftlichen Berufsfachschule (BFS) um eine Woche verlängert. Andererseits wurde in der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule (HWS) der Anteil Eigenleistung durch die Kursteilnehmerinnen verringert. Diese Veränderungen in der Ausbildungslänge und im Anteil Eigenleistung durch Auszubildende erfordern die neue Festsetzung der Kostenbeiträge für Verpflegung und Übernachtung.

- Die Kosten für die landwirtschaftliche BFS und HWS nach alter Tarifstruktur

Blockkurs landwirtschaftliche BFS (intern; 17 Wochen):	Fr.	2'230.--
Blockkurs landwirtschaftliche BFS (extern; 17 Wochen):	Fr.	984.--
Vollzeitausbildung HWS (intern):	Fr.	2'200.--
Vollzeitausbildung HWS (extern):	Fr.	1'100.--

- Die Kosten für die landwirtschaftliche BFS und HWS nach neuer Tarifstruktur

Blockkurs landwirtschaftliche BFS (intern; 18 Wochen):	Fr.	2'380.--
Blockkurs landwirtschaftliche BFS (extern; 18 Wochen):	Fr.	1'060.--
Vollzeitausbildung HWS (intern):	Fr.	2'670.--
Vollzeitausbildung HWS (extern):	Fr.	1'270.--

Die neuen Tarife entsprechen somit den neu angepassten Ausbildungsgängen. Die Preise befinden sich auf vergleichbarem Niveau anderer land- und hauswirtschaftlichen Bildungszentren.

2.4 Kostenbeiträge für Informations- und Weiterbildungstätigkeiten

Nach § 36 VLB legt der Regierungsrat die Grundsätze für die Höhe und Verrechnung der Kostenbeiträge fest.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird nach den jeweils aktuellen Stundenansätzen, wie sie analog dem Konzept der Verrechnung von Overheadkosten zwischen Kanton und den Einwohnergemeinden verwendet werden (RRB Nr. 2003/1292 vom 1. Juli 2003), abzüglich des Anteils öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Tarife des Marktumfeldes und der veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen berechnet.

Die Verrechenbarkeit von Kostenbeiträgen bemisst sich nach dem Anteil des öffentlichen Interesses an einer Leistung und lässt sich in 5 Kategorien aufteilen.

	Anteil in %
I. Ausschliesslich im öffentlichen Interesse	100
II. Überwiegend im öffentlichen Interesse	75
III. Im öffentlichen und privaten Interesse	50
IV. Überwiegend im privaten Interesse	25
V. Ausschliesslich im privaten Interesse	0

Diese Kategorisierung wurde zurzeit, als der Bund die Beratungsleistungen der Kantone noch finanziell unterstützt hat, zwischen diesen Partnern ausgearbeitet und ist somit breit abgestützt. Mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wurde dieses Prinzip von vielen Kantonen übernommen und so umgesetzt.

3. **Beschluss**

3.1 Die Kostenbeiträge der Betriebsleiterschule werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| – Besuch von Einzelmodulen (pro Kurstag): | Fr. | 40.-- |
| – Besuch des BLS-Kurses für die BP (52 Kurstage pauschal): | Fr. | 2'000.-- |
| – Besuch des BLS-Kurses für die MP (26 Kurstage pauschal): | Fr. | 1'000.-- |

3.2 Die Kostenbeiträge für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| – Besuch Einzelmodul (40 Lektionen pauschal): | Fr. | 200.-- |
| – Besuch Einzelmodul (60 – 70 Lektionen pauschal): | Fr. | 300.-- |
| – Vollzeitausbildung (pauschal): | Fr. | 1'600.-- |
| – Berufsbegleitender Kurs BBK (pauschal): | Fr. | 1'600.-- |

3.3 Die Kostenbeiträge für Verpflegung und Übernachtung im Tageszentrum / Internat werden wie folgt festgelegt:

3.3.1 Landwirtschaftliche Berufsfachschule

- | | | |
|---------------------------------|-----|----------|
| – Blockkurs intern (18 Wochen): | Fr. | 2'380.-- |
| – Blockkurs extern (18 Wochen): | Fr. | 1'060.-- |

3.3.2 Bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule

- | | | |
|------------------------------|-----|----------|
| – Vollzeitausbildung intern: | Fr. | 2'670.-- |
| – Vollzeitausbildung extern: | Fr. | 1'270.-- |

3.4 Die unter Ziff. 3.1 – 3.3 erwähnten Beträge sind exkl. Mehrwertsteuer.

3.5 Die Grundsätze für die Höhe und Verrechnung der Kostenbeiträge für Informations-, Weiterbildungs- und Beratungstätigkeiten am Bildungszentrum Wallierhof werden wie folgt beschlossen:

a) Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge wird nach den jeweils aktuellen Stundenansätzen, wie sie analog dem Konzept der Verrechnung von Overheadkosten zwischen Kanton und den Einwohnergemeinden verwendet werden (RRB Nr. 2003/1292 vom 1. Juli 2003), abzüglich des Anteils öffentlichen Interessens und unter Berücksichtigung der Tarife des Marktumfeldes und der veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen berechnet.

- b) Die Verrechenbarkeit von Kostenbeiträgen bemisst sich nach dem Anteil des öffentlichen Interesses an einer Leistung und lässt sich in fünf Kategorien aufteilen.

	Anteil in %
I. Ausschliesslich im öffentlichen Interesse	100
II. Überwiegend im öffentlichen Interesse	75
III. Im öffentlichen und privaten Interesse	50
IV. Überwiegend im privaten Interesse	25
V. Ausschliesslich im privaten Interesse	0



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Bildungszentrum Wallierhof, 4533 Riedholz
 Departement für Bildung und Kultur
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Mitglieder Aufsichtskommission (13; Versand ALW)